

## §. 5.

Die Sozietät leistet bei den beweglichen Gegenständen für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie bei den Gebäuden zu vergüten hat. (§§. 60-71. des Reglements vom 28. April 1843.)

Sie erseht auch der Regel nach, soweit nicht Ausnahmen erforderlich werden, den Schaden, welcher an den versicherten beweglichen Gegenständen durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen aus Veranlassung eines Brandes entsteht.

## §. 6.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Anstalt künftig auch die Versicherung beweglichen Vermögens gewährt, werden auf Vorschlag des General-Direktors von der Deputation beschlossen und sodann vom General-Direktor durch die Amtsblätter veröffentlicht.

## §. 7.

Die nöthigen Geschäfts-Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Nachtrags werden vom General-Direktor erlassen.

## §. 8.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1864 in Gültigkeit.

---